

Satzung

der Wirther Schützenbruderschaft „St. Wendelin“ Borkenwirthe (nachfolgend Bruderschaft genannt)

§ 1

Name der Bruderschaft:

Die Bruderschaft führt den Namen:

Wirther Schützenbruderschaft „St. Wendelin“ Borkenwirthe.

Gründungsjahr:

Die Bruderschaft wurde im Jahre 1955 gegründet (14. April 1955) und ist im Vereinsregister eingetragen und trägt nach Eintragung den Namenszusatz e.V..

Sitz der Bruderschaft:

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Borkenwirthe, der ehemaligen Kirchengemeinde Heilig Kreuz.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sinn und Zweck der Bruderschaft:

1. Zweck der Bruderschaft ist, das heimatliche Brauchtum zu fördern und zu pflegen und die Schützentradition zu wahren. Dies geschieht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung des traditionellen Schützenfestes.
2. Die Aufwendungen werden in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder oder persönlicher Dienste erbracht.
3. Die Verfolgung politischer Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft / Beiträge:

1. Bruderschaftsmitglied kann jeder männliche Mitbürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der ehemaligen Kirchengemeinde, Heilig Kreuz, Borkenwirthe, wohnt.
2. Über Anträge von Personen, die außerhalb der ehemaligen Kirchengemeinde, Hl. Kreuz Borkenwirthe, wohnen und Mitglied unserer Bruderschaft werden möchten, entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsnachweis wird bei Zahlung des jährlichen Beitrages an jedes Mitglied ausgegeben.

4. Vor Eintritt in die Bruderschaft, kann jeder, der möchte, die Satzung einsehen.
5. Weder die Aufnahme noch die Ablehnung, wenn solch ein Fall mal eintreten sollte, unterliegt einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Anfechtung.
6. In Ausnahmefällen entscheidet der gesamte Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
7. Der Mitgliederbeitrag ist nicht festgeschrieben, er soll sich der wirtschaftlichen Lage anpassen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung.
8. Schützenbrüder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch den Tod
 - b) Durch Austrittserklärung
 - c) Durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dies darf nur dann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Zielsetzungen des Vereins grob zuwiderhandelt oder seine Pflichten dem Verein gegenüber nachdrücklich vernachlässigt hat. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Organe der Bruderschaft:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand
 - a) geschäftsführender Vorstand, im Sinne des §26 BGB, bestehend aus dem Präsidenten, stellvertr. Präsidenten, dem Schriftführer und Kassensführer. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 - b) den Beisitzern / Hooksvertretern
 - c) Oberst, Major, Hauptleute und Zeremonienmeister, die Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören sowie
 - d) amtierender König einschl. ein Jahr nach der Ablösung.

Alle vorgenannten Mitglieder haben gleiches und volles Stimmrecht.

§ 6

Oberstes Organ:

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Bruderschaft.
Ihr obliegt insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl des Oberst, Major, Hauptleute und allen weiteren Offizieren
 - Die Beauftragung von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - Die Entlastung des Vorstandes
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Veröffentlichung soll 2 Wochen vorher per Laufzettel erfolgen.
4. Die Generalversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Satzung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienen geändert werden, soweit dies in der Einladung angekündigt war.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienen beschlossen werden, soweit dies in der Einladung angekündigt war.
7. Über den Verlauf der Generalversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Punkte und Beschlüsse enthält. Die Anwesenheitsliste wird als Anlage der Niederschrift beigefügt. Die Niederschrift wird vom Schriftführer zu Beginn der nächsten Generalversammlung verlesen.
8. Anträge, die von Vereinen oder Gruppen eingebracht werden und zu einer Abstimmung führen, haben dessen Mitglieder, wegen Befangenheit, kein Stimmrecht.

§ 7

Wahlen:

1. Vorstand und Offiziere werden für 4 Jahre gewählt.
2. Aus allen Hookgemeinschaften, woraus sich die Bruderschaft zusammensetzt, soll jeweils ein Hookmitglied dem Vorstand angehören. Der Hook bestimmt im Laufe des Jahres den zur Wahl stehenden Hooksvertreter. Dieser wird der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

3. Es gilt im Weiteren die jeweilige Fassung der Wahlordnung in der Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung:

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte der Bruderschaft.
2. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, stellvertr. Präsident, dem Schriftführer und Kassensführer vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Die Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vor Sitzungstermin schriftlich einberufen.
5. Im Protokoll, das vom Schriftführer angefertigt wird, sollen alle wichtigen Punkte und Beschlüsse, die beraten wurden, enthalten sein.
6. Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Insbesondere ist der Vorstand dafür verantwortlich,
 - a. das jährliche Schützenfest vorzubereiten und die organisatorischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Festes zu schaffen,
 - b. nach dem Fest für einen ordnungsgemäßen Abbau, soweit erforderlich, zu sorgen.

§ 9

Auflösung:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Bruderschaftsvermögens. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums innerhalb der ehemaligen Kirchengemeinde HI .Kreuz Borkenwirthe verwendet werden.

Borkenwirthe, den 21.02.2015

Werner Trauer
Thomas Reuss
Johannes Opitz
Benedikt
Mark Ubbow
Josef Kerst
Werner Larow
Bodo Dahlmann
Migebaus

